



Hinweis zum Verzeichnis der Kammerangehörigen:

Erklärung zum Ersatz der Privatanschrift durch die berufliche Anschrift

Nach § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW hat die Zahnärztekammer Nordrhein auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Die private Anschrift ist durch die berufliche Anschrift zu ersetzen, sofern Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt.

Vor diesem Hintergrund weist die Zahnärztekammer Nordrhein auf Folgendes hin: Alle Kammerangehörigen haben die Möglichkeit, ihre Privatanschrift aus dem Verzeichnis, das die Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen anfordern können, herausnehmen zu lassen; diese wird sodann durch die berufliche Anschrift ersetzt. Die entsprechende Erklärung kann bis zum 16.09.2019 schriftlich (per Post oder Telefax) bei der Zahnärztekammer Nordrhein eingereicht werden.

Düsseldorf, August 2019